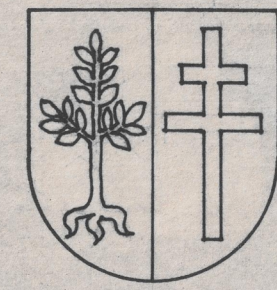


Kanton St. Gallen
Gemeinde Degersheim



Ueberbauungsplan
Taa 1:500

Vom Gemeinderat genehmigt am 12. November 1985

Der Gemeindevorstand Der Gemeinderatsschreiber



Öffentlich aufgelegt vom 7. Juli 1986 bis 6. August 1986

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am 15. Dez. 1986



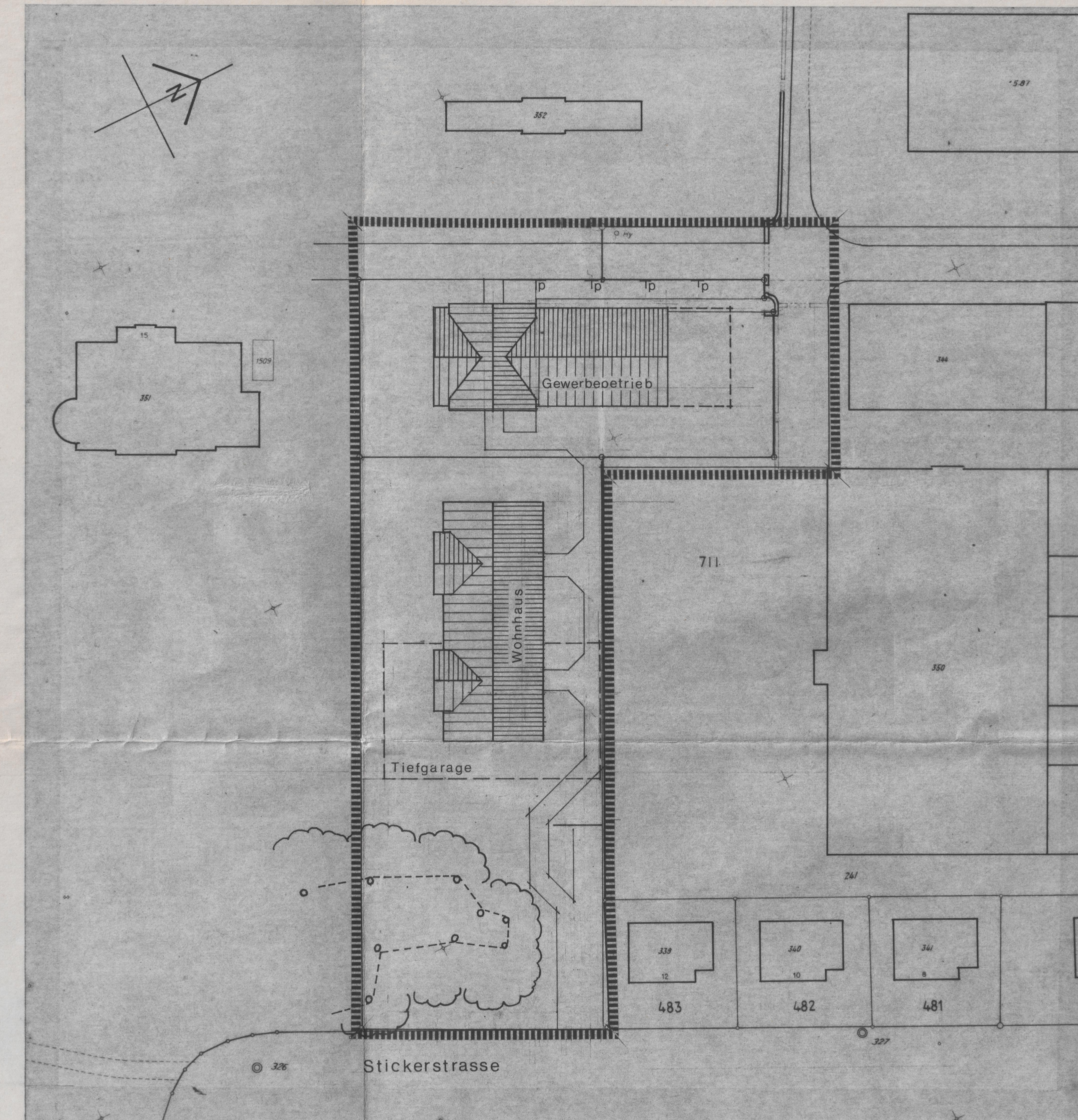
Der Regierungsrat

LEGENDE

- Perimeter
- Baulinie
- Baulinie für oberirdische Bauten
- Baulinie für unterirdische Bauten
- Waldabstand
- Wald
- Richtungspunkt
- Baum



Richtplan



Besondere Vorschriften zum Ueberbauungsplan "Taa"

- Art. 1 Geltungsbereich
- Die nachfolgenden Vorschriften gelten für das im Plan umgrenzte Gebiet. Soweit durch den Ueberbauungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes der Gemeinde Degersheim.
- Art. 2 Zweck
- Der Ueberbauungsplan bezweckt eine Bebauung des Plangebiets, welche bei einer guten Ausnutzung des Baulandes Rücksicht auf die benachbarte Villa "Grauer" nimmt.
- Art. 3 Grenzabstände
- Soweit nicht die Baulinie Anwendung findet, gilt allseits ein Grenzabstand von 6 m. Der Mehrlängenzuschlag findet keine Anwendung.
- Art. 4 Baumschutz
- Der nordöstlich der Villa Grauer eingezeichnete Baum untersteht der Schutzverordnung vom 23. August 1976. Eine allfällige Aenderung der Schutzverordnung ist in einem speziellen Verfahren zu regeln.
- Art. 5 Abstellflächen für Motorfahrzeuge
- Die notwendige Anzahl der Auto-Abstellplätze bemisst sich nach dem Baureglement der Gemeinde.
 - Alle nicht gewerblichen Motorfahrzeug-Abstellflächen sind unterirdisch zu erstellen.
- Art. 6 Richtungspunkte
- Zwischen den Richtungspunkten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 ist ein Streifen von 2 m Breite derart von Bauten freizuhalten, dass zwischen diesen Punkten ein Fussweg geführt werden kann.
 - Für Gewerbebetriebe hat die Verkehrserschliessung zwischen den Richtungspunkten 1, 2 und 3 zu erfolgen.
 - Die Zufahrt zur Tiefgarage ist zwischen den Richtungspunkten 7 und 8 anzuordnen.
- Art. 7 Ausbau des Dachgeschosses
- Das Dachgeschoss darf bis zu zwei Dritteln der Vollgeschossfläche mit Wohn- und Arbeitsräumen belegt werden, ohne als Vollgeschoss zu zählen.